



# Satzung

## 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 11 Das KKV BILDUNGSWERK BAYERN e.V. - BWB - der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 12 Es ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 13 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 2. ZWECK

- 21 alleiniger Zweck des Bildungswerkes ist die Erwachsenenbildung durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dies wird verwirklicht durch
  - 211 eine sachgerechte, offene Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft im Sinne des Bayerischen Erwachsenenbildungsgesetzes zu leisten,
  - 212 jedem Bildungswilligen entsprechend dem Programmangebot die Möglichkeit zur Weiterbildung zu bieten,
  - 213 Seminare, Bildungsfreizeiten, Akademieveranstaltungen zur Wertorientierung, Sinnerfahrung und Lebensbewältigung durchzuführen,
  - 214 als Träger der KKV Bildungsarbeit in Bayern mitzuwirken an der KKV-Zielsetzung durch geeignete Bildungsmaßnahmen.

## 3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 31 Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (derzeit §§ 51 bis 68).
- 32 Das Bildungswerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 33 Mittel des Bildungswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bildungswerkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4. MITGLIEDSCHAFT

- 41 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Bildungswerkes zu unterstützen, und zwar
  - 411 die KKV Ortsgemeinschaften in Bayern, vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und die BWB-Beauftragten bzw. deren Vertreter,
  - 412 die weltlichen KKV Diözesanbeauftragten der 7 bayerischen Diözesen,
  - 413 Institutionen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten.



- 42 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anspruch auf Mitgliedschaft haben die KKV Ortsgemeinschaften in Bayern und die KKV Diözesanbeauftragten in Bayern.
- 43 Die Mitgliedschaft endet:
  - 431 bei natürlichen Personen durch Tod,
  - 432 bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - 433 durch Austritt,
  - 434 durch Ausschluss
- 44 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist mindestens 3 Monate zuvor schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- 45 Verfügt werden kann der Ausschluss eines Mitgliedes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 46 Der vom Ausschluss bzw. von der Ablehnung der Aufnahme Betroffene hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.

## **5. BEITRÄGE**

Zur Deckung der Kosten kann ein Jahresbeitrag erhoben werden.

## **6. ORGANE**

- 61 Organe des Bildungswerkes sind:
  - 611 die Mitgliederversammlung,
  - 612 der Vorstand,
  - 613 der Bildungsbeirat.

## **7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 71 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 711 Festlegung der Tätigkeit des Bildungswerkes,
  - 712 Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer(innen)
  - 713 Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
  - 714 Festlegung des Jahresbeitrages,
  - 715 Satzungsänderungen,
  - 716 Auflösung des Bildungswerkes
- 72 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 721 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
  - 722 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
  - 723 Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 73 Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- 74 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung und dem / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 75 Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- 76 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 761 Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 762 Bei Satzungsänderung und zur Auflösung des Bildungswerkes ist die Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierüber kann jedoch nur beschlossen werden, wenn termingerecht eingeladen worden ist und die Tagesordnung diese Punkte beinhaltet.
- 763 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben.
- 77 Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Außerdem haben Stimmrecht die Mitglieder des Vorstandes und des Bildungsbeirates, soweit sie kein weiteres Stimmrecht ausüben. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- 78 Bei Neuwahlen des Vorstandes sind zu wählen
- 781 der/die Vorsitzende in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 782 der/die stellvertretende Vorsitzende in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 783 die unter 813, 814 und 815 genannten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 784 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## **8. VORSTAND**

- 81 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, und zwar aus dem / der
- 811 Vorsitzenden
- 812 stellv. Vorsitzenden
- 813 Schatzmeister(in)
- 814 stv. Schatzmeister(in)
- 815 zwei bis vier Referenten(innen)
- 816 KKV Landesvorsitzenden oder einem Mitglied des Landesvorstandes
- 817 Geistlichen Landesbeirat des KKV
- 818 Vorsitzenden der "Freunde und Förderer des KKV Bildungswerkes Bayern e.V. "
- 82 Der / die Vertreter/in des KKV Landesverbandes Bayern e.V., der Geistliche Landesbeirat des KKV Landesverbandes Bayern e.V. und der / die Vorsitzende der "Freunde und Förderer des KKV Bildungswerkes Bayern e.V. " sind geborene Mitglieder.
- 83 Die weiteren 6 bis 8 Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 84 Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Dieser / diese nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen teil, soweit nicht anders beschlossen.
- 85 Der Vorstand ist zuständig für die
- 851 Programmplanung und Herausgabe der Jahresprogramme,
- 852 Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerkes,
- 853 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 854 Beschlussfassung über die Verteilung der Finanzmittel,

- 855 Interessenvertretung gegenüber Kirche, Staat, Verbänden und Öffentlichkeit,
  - 856 Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern(innen),
  - 857 Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 858 Berufung der Mitglieder des Bildungsbeirates
- 86 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
- 87 Das Bildungswerk wird wie folgt vertreten:
- 871 allein durch den / die Vorsitzende(n),
  - 872 allein durch den / die stellv. Vorsitzende(n),
  - 873 jedes übrige Vorstandsmitglied nur gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden.
- 88 Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 89 Der Vorstand kann beschließen, dass an Mitglieder des Vorstands sowie an vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Personen, soweit diese ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

## **9. KASSENPFÜGUNG**

- 91 In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- 92 Als Kassenprüfer/innen dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die weder Vorstandsmitglieder noch vom Vorstand abhängig sind
- 93 Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

## **10. BILDUNGSBEIRAT**

- 101 Der Bildungsbeirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- 102 Der Bildungsbeirat hat die Aufgabe, das Bildungswerk zu beraten und Vorschläge für die Programmplanung zu erarbeiten.

## **11. AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Bildungswerkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bildungswerkes dem KKV Landesverband Bayern e.V. der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung, Sitz Nürnberg, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **12. INKRAFTTRETEN**

Die Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.03.2014 beschlossen. Sie hebt die Satzung vom 09.03.2013 auf. Die Präzisierung des Vereinszwecks und die weiteren Satzungsänderungen erfolgten gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2023.